

III R 51/05 - Homo-Ehe: Kein Ehegatten-Splitting

Der [Bundesfinanzhof](#) entschied in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil, dass die gegenwärtige Gesetzeslage keinerlei Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot darstelle. Das höchste deutsche [Finanzgericht](#) lehnte es deshalb ab, die Klage eines homosexuellen Paares dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen. [@] (Az.: [III R 51/05](#))